



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 27. August 2012

Botschaft zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP Schweiz erachtet die Wiederherstellung eines demokratiegerechten Mediensystems in der Schweiz als vordringlich, dies gerade auch vor dem Hintergrund des technologischen Wandels und der zunehmenden Konvergenz der Mediensysteme.** Eine Anpassung des Gesetzes muss sich an diesem Anspruch messen lassen und dieses Ziel befördern.
- Der Bericht des Bundesrats zum Thema Pressevielfalt macht deutlich, dass die Medien vor schwierigen Herausforderungen stehen. Der Bundesrat verweist zudem zu Recht darauf, dass die Medien eine bedeutende Rolle für den demokratischen Prozess und die öffentliche Meinungsbildung zu spielen haben. Der Bericht skizziert den in den Medien ablaufenden Strukturwandel und zeigt Tendenzen auf, die unter dem Gesichtspunkt der Medienvielfalt und -qualität mittel- bis langfristig problematisch werden könnten. Umso überraschender ist der Schluss des Bundesrats, dass vorab die Medien selbst Wege suchen müssen, um die Entwicklungen und die damit einhergehenden Schwierigkeiten zu bewältigen. **Aus Sicht der SP sind Massnahmen, die die Stärkung einer demokratiegerechten Medienöffentlichkeit rasch fördern, aber dringlich und aus diesem Grund wollen wir diesen Aspekt auch in der vorliegenden Gesetzesänderung thematisiert haben.**

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Neues Gebührensystem

- Die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen, welche die Gebührenpflicht an ein betriebsbereites Empfangsgerät knüpft, ist infolge des technologischen Wandels überholt. Rundfunk- und Fernmeldebereich verschmelzen. Dienste, Anwendungen und Geräte sind kaum mehr zu trennen. Der daraus resultierende Mehraufwand beim

Vollzug des bisherigen Gebührensystems gefährdet die Finanzierungsgrundlage des Service public. Da der Bund die Unabhängigkeit der Programmveranstalter nicht beeinträchtigen darf, wäre eine Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln aber äusserst problematisch.

- **Die SP unterstützt deshalb den Vorschlag des Bundesrats für eine geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr für alle Haushalte (also wie bisher, d.h. nicht geknüpft an Einzelpersonen) und Betriebe. Dieser Systemwechsel wird auch vom Parlament gefordert.** Der Bund kann, gestützt auf Art. 93 BV, eine solche geräteunabhängige Abgabe erheben.
- **Die geräteunabhängige Abgabe dient dazu, den verfassungsmässigen Service public der SRG und der privaten lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter auch unter veränderten technologischen Voraussetzungen langfristig zu sichern. Gerade die Stärkung bzw. der Erhalt von lokalen Radio- und Fernsehstationen ist ein wichtiges Ziel, das mit dieser Vorlage erfüllt werden soll.** Lokale Angebote erfüllen eine wichtige Aufgabe im Bereich des Service public, indem sie eine Verbindung herstellen zwischen Staat und BürgerInnen gerade auch auf kommunaler und lokaler Ebene. Sie ermöglichen dadurch eine öffentliche Debatte auf lokaler Ebene und vermitteln Informationen, die für das Funktionieren und Mitgestalten des Staatswesens auf allen Ebenen und somit für die Stärkung der Demokratie relevant sind. Damit wird auch die Identität einer Region gepflegt und die Mitsprache der Bevölkerung gewährleistet. Dies ist insbesondere für periphere Regionen von Bedeutung sowie für Regionen, in denen vorwiegend sprachliche Minderheiten leben. Die Empfangsgebühren sind dabei die Hauptfinanzierungsquelle. Mit Werbung wird nur knapp die Hälfte des Ertrags aus den Empfangsgebühren erzielt.
- **Eine Abgabe für alle ist gerechtfertigt:** Mit der Aufnahme des Radio- und Fernsehartikels in die Bundesverfassung erhielt der Bund die Aufgabe, ein Radio- und Fernsehsystem zu errichten, das zu Bildung, Meinungsbildung, kultureller Entfaltung und Unterhaltung beiträgt. **Es handelt sich dabei um eine demokratisch festgelegte öffentliche Aufgabe, deren Erfüllung allen direkt oder indirekt zu Gute kommen soll, also auch denjenigen, die selten oder überhaupt keine Radio- und Fernsehprogramme konsumieren.**
- **Die Motion 10.3014 verlangt, dass Befreiungen von Haushalten aus sozialpolitischen Gründen vorzusehen sind, was wir natürlich mit Nachdruck unterstützen.** Wie bisher sollen auf Gesuch hin Haushalte von Personen mit Ergänzungsleistungen nach AHV oder IV von der Abgabe befreit werden. Wir sind aber auch der Meinung, dass die Gebührenbefreiung nicht zu einem Einnahmenverzicht führen sollte. Zu prüfen wäre, ob die SRG-Gebühren auch bei EL-Beziehenden eingezogen werden könnten, um sie dann aber durch eine entsprechende EL-Erhöhung zu finanzieren, sodass EL-BezügerInnen dennoch von den Kosten für die Gebühren befreit bleiben. Der SRG stünden damit mehr Mittel für die Erfüllung ihres Auftrags zur Verfügung bzw. nächste Gebührenerhöhungen könnten vermieden werden.
- **Weitere Argumente sprechen für den Wechsel:** Die Gebührenerhebungsstelle prüft durch Kontrollen bei den nicht angemeldeten Haushalten und Betrieben, ob diese tatsächlich keine Empfangsgeräte besitzen. Angesichts der technischen Konvergenz müsste sich die Kontrolle neu auch auf die Festplatte eines Computers erstrecken. Das wäre ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Mit dem neuen System würde zudem die Melde- und Abmeldepflicht entfallen.
- **Das neue System ist gerechter:** Alle nicht gemeldeten Gebührenpflichtigen aufzuspüren, würde einen unverhältnismässig hohen Kontrollaufwand voraussetzen. Mit dem heutigen System bleibt demnach ein gewisser Teil von schwarz Konsumierenden bestehen, deren Gebühr von den ehrlichen Gebührenzahlenden finanziert wird. Mit dem neuen System ist ein solcher Missbrauch nicht mehr möglich.

- Zudem positiv zu vermerken ist, dass die **Abgabe insgesamt gesenkt** werden kann, da der Erhebungsaufwand kleiner und gleichzeitig die Zahl der Abgabepflichtigen grösser wird.
- **Wir unterstützen explizit den Grundsatz, dass mit dem Wechsel von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernseh-Abgabe keine Erhöhung des Gesamtertrags beabsichtigt wird.** Ob die Einnahmen erhöht oder gesenkt werden sollen, ist ein medienpolitischer Entscheid, der durch die zuständige Behörde aufgrund der Bedürfnisse für die vorgesehenen Verwendungszwecke zu treffen ist. Die Abgabetarife werden deshalb auch nicht im Gesetz festgelegt, was wir als richtig erachten.
- **Der Vorschlag bezüglich Unternehmen findet unsere Unterstützung.** Gemäss Vorlage unterstehen der Abgabepflicht nur Unternehmen, die in der vorangegangenen jährlichen Steuerperiode einen Umsatz von 500 000 Franken erreicht haben. Diese Grenze bedeutet, dass weniger als 30 Prozent aller Unternehmen der Radio- und Fernseh-Abgabe unterliegen. **Die Absicht, Familien- und andere Kleinbetriebe gemäss Motion 10.3014 nicht zusätzlich bzw. doppelt zu belasten, unterstützen wir.** Eine vollständige Befreiung der Unternehmen lehnen wir klar ab, da als Folge davon die Haushalte massiv mehr bezahlen müssten.
- **Bezüglich Erhebungsart sprechen wir uns für Variante a.) gemäss Frage im Vernehmlassungsbericht aus:** Die Erhebungsstelle erhebt die Abgabe bei den Unternehmen aufgrund der Angaben der ESTV. Damit ist die notwendige Unabhängigkeit und strukturelle Trennung gewährleistet.
- Die Erhebung der Haushalts- und Unternehmens-Abgabe durch eine **unabhängige Firma** (via Ausschreibung nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht an die am besten geeignete Bewerberin) erachten wir als zielführend. **Die neu vorgesehene Verpflichtung, dass diese Firma ihre Jahresrechnung sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen hat, ist aus Gründen grösserer Transparenz zu begrüssen.**

Übriges publizistisches Angebot

- Die Aufsicht über das mit der Radio- und Fernseh-Abgabe finanzierte übrige publizistische Angebot der SRG liegt beim BAKOM. Dies ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Programmautonomie der Veranstalter heikel. Diese Kompetenz wird daher der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen übertragen, was wir begrüssen.

Strukturelle Unabhängigkeit

- Radio und Fernsehen müssen gemäss Verfassung vom Staat unabhängig sein (Art. 93 Abs. 3 BV). Da eine spezialgesetzliche Regelung im RTVG fehlt, können vom Staat beherrschte Radio- und Fernsehveranstalter aber nur dort verhindert werden, wo eine Konzession nötig ist. Mit der Abkehr von der generellen Konzessionspflicht kann die Durchsetzung der Staatsunabhängigkeit nicht mehr über die Konzessionierung gewährleistet werden. Die fehlende gesetzliche Grundlage betrifft insbesondere meldepflichtige Veranstalter. Es kommt vor, dass sich Veranstalter von regionalen Fernsehprogrammen, bei welchen sich Gemeinden mehrheitlich beteiligen, melden. Dem BAKOM fehlt es in solchen Fällen an Instrumenten, um die Staatsunabhängigkeit gegen den Willen der Beteiligten durchzusetzen.
- **Wir begrüssen es deshalb, dass der Grundsatz der strukturellen Unabhängigkeit vom Staat in einer eigenständigen Bestimmung festgehalten werden soll.**

Angebote für hör- und sehbehinderte Menschen

- Das RTVG verpflichtet nur Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Angebot dazu, einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufzubereiten. Der Revisionsentwurf

sieht nun eine bessere Zugänglichkeit der von regionalen Sendern ausgestrahlten Informationen an. Dazu gehört, diese Leistungen auch Menschen mit Sinnesbehinderungen anzubieten.

- **Wir begrüßen diese Auflage mit Nachdruck. Die Finanzierung dieser Leistungen ist über die Radio- und Fernseh-Abgabe sicherzustellen, was wir ebenfalls begrüßen.**

Auskunftspflichten

- Im sensiblen Bereich der Medienkonzentration sind neben Programmveranstaltern auch Unternehmen und Einzelpersonen auskunftspflichtig, die mit diesen wirtschaftlich verflochten sind oder welche im Radio- und Fernsehmarkt tätig sind und eine beherrschende Stellung in medienrelevanten Märkten innehaben. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Überprüfung der Medienkonzentration erforderlichen Informationen zugänglich sind.
- In den bisherigen Verfahren zur Klärung einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt hat sich aber gezeigt, dass der Umfang der Auskunftspflicht nicht ausreichend definiert ist. Die Prüfung nach Artikel 74 RTVG bezieht sich auf alle medienrelevanten Märkte. Da die zu prüfenden Unternehmen in der Regel multimedial tätig sind, muss auch die Situation im Print- und Internetbereich untersucht werden.
- **Zu diesem Zweck ist die Auskunftspflicht im Bereich der Überprüfung der Medienkonzentration auf die Akteure derjenigen medienrelevanten Märkte zu erweitern, die Gegenstand einer Prüfung sind. Wir begrüßen diese Ausweitung mit Nachdruck.**

Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung

- Radio- und Fernsehveranstalter mit einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil dürfen ihr Programm heute nur innerhalb ihres konzessionierten Versorgungsgebiets verbreiten.
- Über UKW verbreitete Radioprogramme in digitaler Technik dürfen drahtlos-terrestrisch, über Leitungen und Satelliten unbeschränkt verbreitet werden. Den regionalen Fernsehveranstaltern ist gemäss Konzession die Verbreitung über Internet nur gestattet, sofern das Programm von weniger als 1000 Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen werden kann. **Diese Verbreitungsbeschränkung soll nun aufgehoben werden, was wir unterstützen.**
- Die thematische Ausrichtung auf das Versorgungsgebiet wiederum ist in den Veranstalterkonzessionen festgehalten und soll zur Sicherstellung des lokal-regionalen Service public beibehalten werden. **Die Veranstalter müssen sich am konzessionsrechtlichen Leistungsauftrag messen lassen, unabhängig davon, ob die Verbreitung auch ausserhalb des Versorgungsgebiets zulässig ist.**

Verwendung von Überschüssen aus dem Gebührensplitting

- Die Gebührenanteile für Gebührenunterstützung für lokale und regionale Veranstalter konnten nie vollständig ausgeschüttet werden, wodurch sich rund 69 Millionen Franken ansammelten. Da jedes Jahr vier Prozent des Ertrags der Empfangsgebühren zur Deckung der Bedürfnisse der konzessionierten Privatrado- und Privatfernsehveranstalter reserviert werden müssen, können die Überschüsse nachträglich nicht ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden. Es ist deshalb notwendig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Überschüsse anderweitig verwenden zu können. Zudem soll das Gebührensplitting flexibilisiert werden. Beiden Zielen bzw. Massnahmen können wir im Grundsatz zustimmen.
- **Wir erachten aber die Rückerstattung der Überschüsse an die Gebührenzahlenden in Form einer einmaligen Auszahlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung als wenig optimal und lehnen diesen Vorschlag ab.** Damit erhalten zwar alle GebührenzahlerInnen einen Betrag X zurückerstattet, wir sind aber der Meinung, dass es sinnvoller wäre, die aufgelaufenen Mittel für Massnahmen im

Bereich des Service public, der Aus- oder Weiterbildung einzusetzen. **Wir sind der Überzeugung, dass eine solche Verwendung der Mittel dem ursprünglichen Zweck näher kommt und dass die Verwendung nachhaltiger ist und somit den Gebührenzahlenden effektiver zu Gute kommt.**

- **Die Stossrichtung des Postulats 10.4032 geht in die richtige Richtung.** Darin wird gefordert, dass eine Stiftung oder ein Fonds geschaffen wird mit dem Zweck, die Erträge anerkannten Medien-Ausbildungsinstitutionen zukommen zu lassen. Damit soll die Qualität der Arbeit Medienschaffender erhöht werden. Eine weitere Möglichkeit des zielgerichteten Mitteleinsatzes bestände in der Finanzierung gemeinsamer Initiativen der Branche. Folgende weitere Massnahmen könnten darüber hinaus von den Überschüssen profitieren: Unterrichtsmaterialien, Musterlektionen und Lehrgänge für Medienkunde an der Volks-, Berufs- und Mittelschule; Medienforschung; Investitionszuschüsse und Betriebsbeiträge für Lokalradios und Regional-TV bei der Umstellung auf neue terrestrische Verbreitungstechnologien.
- Problematisch ist, dass eine sinnvolle Verwendung der Gelder auch dadurch beschränkt wird, dass in der Schweiz ein eigentliches Mediengesetz fehlt, das neben dem Rundfunk auch die Presse und Onlinemedien umfasst. Basierend auf einem solchen Gesetz könnten die Gelder gerade auch zur Unterstützung von (regionalen) Onlinemedien genutzt werden mit dem Ziel der Stärkung der strukturellen Vielfalt im Medienbereich.

Prüfung der Medienkonzentration als Konzessionsvoraussetzung

- Beim Konzessionierungsverfahren wird bei mehreren Bewerbungen geprüft, wer den Leistungsauftrag am besten erfüllen kann. Wenn mehrere Bewerbungen gleichwertig sind, spielt die Frage der Medienkonzentration eine Rolle.
- Die Bestimmung in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe g RTVG, wonach eine Konzession nur erteilt werden kann, wenn dadurch die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet wird, steht gemäss Vernehmlassungsbericht dazu im Widerspruch. Deshalb soll diese Konzessionsvoraussetzung aufgehoben werden. Die Instrumente, die nach dieser Streichung zur Verfügung stehen (Art. 44 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 und Art. 74 f. RTVG), genügen gemäss Vernehmlassungsbericht, um die Angebots- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten.
- **Wir teilen diese Einschätzung nicht und akzeptieren keine Aufweichung bei Bestimmungen, die die Medienkonzentration betreffen. Wir betrachten die zunehmende Medienkonzentration und die damit verbundene schwindende Medienvielfalt mit Besorgnis und beantragen, dass die Bestimmung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe g weiterhin als Konzessionsvoraussetzung ihre Wirkung entfaltet. Diese Vorgaben zeitigen die erwünschte Wirkung und wir erachten diese als medienpolitisch relevant.**

Beschränkung des Konzessionserwerbs für Radio- und Fernsehveranstalter

- Die Beschränkung des Konzessionserwerbs für Radio- und Fernsehveranstalter auf zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen ist im RTVG geregelt. Grosse, vorwiegend im Printbereich tätige Verlagshäuser sollen nicht beliebig viele Radio- und Fernsehstationen aufkaufen und den Markt unter sich aufteilen können, was wir als richtig erachten.
- Statt eines Programms wie bei der analogen UKW-Verbreitung können auf einer digitalen Frequenz heute aber bis zu 18 Radioprogramme verbreitet werden. Die Beschränkung der Anzahl Konzessionen wirkt sich demzufolge hemmend auf die technologische Entwicklung aus. Um diese Hindernisse zur Einführung neuer Technologien zu entschärfen, wird eine Anpassung von Artikel 44 Absatz 3 RTVG vorgeschlagen.
- Der Bundesrat wird ermächtigt, Ausnahmen für neue Verbreitungstechnologien vorzusehen. **Die Beschränkung des Konzessionserwerbs wird im Grundsatz aber**

beibehalten. Unter dieser Voraussetzung können wir dieser Änderung zustimmen.

Kompetenzaufteilung bezüglich Frequenzen

- Im FMG und RTVG wurden Instrumente für die Frequenzverwaltung und -zuteilung geschaffen, um Frequenzen oder Teile von Frequenzblöcken für den Rundfunk zu reservieren und Programmen, die besonderen medienpolitischen Anliegen genügen, privilegierten Zugang zum Frequenzspektrum zu gewährleisten. Die Kompetenzen wurden dem Bundesrat (medienpolitische Entscheide) oder der ComCom (technische Entscheide) übertragen.
- Artikel 54 RTVG entspricht nun aber nicht dieser Aufgabenteilung: Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Erteilung der von Radio und Fernsehen genutzten Funkkonzessionen fest und genehmigt den nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 24 Abs. 1bis und 25 FMG). Er legt ausserdem die Grundsätze zur Frequenzzuweisung und die Festlegung der Frequenznutzung zwecks Berücksichtigung der Anliegen und Bedürfnisse des Rundfunks fest (Art. 54 Abs. 4 RTVG). Gleichzeitig übertragen aber Artikel 54 Absatz 1 und 2 RTVG die Sicherstellung von genügend Frequenzen und die Bestimmung der Details für die Verwendung der für den Rundfunk reservierten Frequenzen der ComCom. **Um eine kohärente Systematik zu gewährleisten, sollen sie nun dem Bundesrat übertragen werden. Dieser Änderung können wir zustimmen.**

Subventionierung der Kosten für den Betrieb des Sendernetzes

- Mit der Subventionsmöglichkeit für neue Technologien für die drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen beabsichtigte der Gesetzgeber, die Digitalisierung voranzutreiben. Es hat sich gezeigt, dass sich die Ziele mit der Konzeption der Technologieförderung, wonach Investitionsbeiträge ausschliesslich an konzessionierte Veranstalter entrichtet werden können, nicht im erwünschten Rahmen umsetzen lassen.
- Um eine effektivere Unterstützung terrestrischer Verbreitungstechnologien zu erreichen, sollen neben den Kosten für die Verbreitungsinfrastruktur neu auch die Kosten für den Betrieb des Sendernetzes während einer befristeten Zeit subventioniert werden können. **Diesem Anliegen bzw. dieser Massnahme können wir zustimmen.**

Zusammensetzung Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften der Mediapulse Gruppe

- **Dem Vorschlag, bei den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften der Mediapulse Gruppe auf den Zusammensetzungszwang zu verzichten, können wir uns anschliessen.**
- Die Anforderungen an die Zusammensetzung des Stiftungsrats von Mediapulse sollen aber bestehen bleiben, wie das gemäss Vernehmlassungsbericht auch vorgesehen ist.

Streichung der Sanktionskompetenz der UBI

- Seit 2007 ist es der UBI möglich, bei wiederholten Verstössen eine Verwaltungsanktion auszusprechen. Die Sanktionskompetenz soll nun gestrichen werden, da sie gemäss Vernehmlassungsbericht aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist. Will die UBI Sanktionen selber verfügen, wird in einem einzigen Verfahren vor derselben Instanz mit demselben Personal der Straffall untersucht, Anklage erhoben und diese beurteilt. Da Entscheide der UBI direkt beim Bundesgericht angefochten werden, fehlt es an Kontrolle der unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und der Unangemessenheit.
- Bislang hat es genügt, dass die UBI Massnahmen zur Behebung des Mangels sowie zum Vermeiden einer Wiederholung verlangt. In besonders schweren Fällen kann sie zudem nach Artikel 89 Absatz 2 RTVG beim UVEK ein Sendeverbot oder eine Auflage beantragen.

- **Wir können uns den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht anschliessen und den Gründen, wieso die Sanktionskompetenz gestrichen werden soll, zustimmen.**

Kompetenz zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen

- Artikel 104 Absatz 2 RTVG ermächtigt den Bundesrat, die Kompetenz zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts sowie die Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien an das UVEK zu delegieren. In der Praxis lässt das UVEK das BAKOM solche Verträge abschliessen.
- **Mit einer Änderung der Delegationskompetenz des Bundesrats wird dem Rechnung getragen und das Handeln des BAKOM legitimiert, was wir unterstützen.**

Ausnahme von der Gebührenpflicht für Funkkonzessionen

- Um die staatspolitisch bedeutsamen redaktionellen Leistungen von den Rundfunkveranstaltern einfordern zu können, sieht das RTVG die Konzession vor. Im Gegenzug räumt die Konzession ihrem Inhaber erleichterten Zugang zu den Verbreitungsinfrastrukturen und mitunter auch eine finanzielle Unterstützung ein.
- Da nach dem Verschwinden der Frequenzknappheit nur noch ausgewählte Veranstalter einen Leistungsauftrag und eine Konzession haben werden, die übrigen ihre Frequenzen aber kommerziell ohne Veranstalterkonzession nutzen können, ist diese Privilegierung zu undifferenziert. Die generelle Befreiung aller Rundfunkangebote von Gebühren für die Frequenznutzung widerspricht auch der zunehmenden Konvergenz.
- **Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Funkkonzessionen soll deshalb auf konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter beschränkt werden. Diesem Vorschlag können wir uns anschliessen.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz